



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. September 1964

Teil III Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 64	Anordnung über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren	745
1. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	747
	Berichtigung	748

Anordnung über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren.

Vom 1. September 1964

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands begründete die Notwendigkeit der weiteren Umgestaltung der Hochschulausbildung aus der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Produktivkraft für den gesellschaftlichen Fortschritt und aus den Aufgaben zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Die Technischen Hochschulen tragen eine hohe Verantwortung für die Lösung der Aufgaben der technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Maßnahmen zur weiteren Umgestaltung der Ausbildung in den ingenieur-technischen Fachrichtungen entsprechen den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und sind ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung der Grundsätze zur Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.

Gestützt auf Beratungen der akademischen Senate und der Fakultäten der Technischen Universität und Technischen Hochschulen und auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte für Technik und für das Bauwesen beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den Leitern der anderen zentralen Organe des Staatsapparates sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I.

Ausbildung von Diplomingenieuren

§ 1

(1) Durch die Studienpläne der ingenieur-technischen Fachrichtungen der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) ist eine breite mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, technologische und ökonomische Grundausbildung mit hohem wissenschaftlichen Niveau zu gewährleisten.

(2) Die Ausbildung in den Grundlagenfächern ist weiter zu vertiefen und zu verbreitern.

(3) Es ist eine enge Verbindung in der Ausbildung zwischen den gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern und den übrigen Grundlagenfächern herzustellen.

(4) Vom ersten Semester an sind die Studierenden der ingenieur-technischen Fachrichtungen (nachstehend Studierende genannt) an Probleme der gewählten Fachrichtung heranzuführen.

(5) Die Grund- und Spezialausbildungen sind organisch miteinander zu verbinden.

(6) In den höheren Semestern sind Lehrveranstaltungen der mathematischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer bei stärkerer Orientierung auf die Fachdisziplinen weiterzuführen und die Fachdisziplinen mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen stärker zu durchdringen.

(7) Es sind ständig die modernsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Forschung auf bestehenden und neu entstehenden Wissenschaftsgebieten ohne additive Erweiterung des Studiums in die Lehre aufzunehmen.

(8) Der Lehrplan ist von nur beschreibendem Vorlesungsstoff weitestgehend zu befreien.

§ 2

(1) Die teilweise zu weitgehende Spezialisierung in den Fachrichtungen ist zu überwinden. Sie ist in einem volkswirtschaftlich vertretbaren wissenschaftlich begründeten Umfang durchzu führen.

(2) Das Studium ist so zu gestalten, daß die Absolventen in der Lage sind, im Verlaufe ihrer Tätigkeit in der Praxis auf verschiedenen Gebieten zu arbeiten.

(3) Bei der Ausbildung der Ingenieure ist die Trennung zwischen Konstrukteuren und Technologen zu überwinden. Es ist ein einheitlicher Bildungsgang in konstruktiver bzw. technologischer Ausbildung zu gewährleisten.